

# Qualitätssicherung an der Psychologischen Hochschule Berlin

Für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule werden die folgenden Grundsätze festgelegt.

## 1. Leitbild und Leitlinien

Die PHB hat ein Leitbild für ihre Institution als Ganzes formuliert. Darüber hinaus hat sie eine Forschungsleitlinie und ein Praxiskonzept entwickelt. Die dort formulierten Grundsätze bilden den Rahmen für die Qualitätssicherung an der PHB.

## 2. Berufsethische Richtlinien

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psycholog:innen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psycholog:innenvereinigungen (vgl. § 32 der Gründungssatzung).

Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom September 2019.

Alle anderen Mitglieder unterstützen durch ihr Verhalten die Einhaltung der berufsethischen Richtlinien an der gesamten Hochschule.

Die ethische und juristische Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten wird durch eine Ethikkommission überprüft.

## 3. Familienfreundlichkeit

Die PHB legt im Sinne einer "familiengerechten Hochschule" Wert auf die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Der Wiedereinstieg nach der Elternzeit und die Bewältigung besonderer Lebenslagen werden für Mitarbeiter:innen sowie Studierende mit Hilfe flexibler Lösungen gefördert.

## 4. Ökologische Verantwortlichkeit

Die PHB legt Wert auf ressourcen- und umweltschonende Arbeitsweisen. Näheres regeln die Leitlinien für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz der Psychologischen Hochschule Berlin

## 5. Öffnung für Aufgaben in der Gesellschaft

- An der PHB wird gesellschaftlich relevante Forschung sowie Aus- und Weiterbildung betrieben.
- Die Hochschullehrer:innen und Mitarbeiter:innen tragen aktiv zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft bei.
- Die PHB bietet Veranstaltungen für die (Fach-)Öffentlichkeit an, darunter auch Veranstaltungen in Kooperation mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachverbänden, Sektionen, Landesgruppen.

## **6. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ hat die PHB als Ergänzung zur Satzung „Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet (s. Anlage B).

## **7. Lehrqualität**

Um die Qualität der Lehre bereits in der Planungsphase zu sichern, wurden „Grundsätze zur Erteilung von Lehr- und Ausbildungsaufträgen an der PHB“ verabschiedet. Lehrqualität ist auch ein wichtiges Kriterium bei Berufungen von Professor:innen.

Professor:innen sowie Lehr- und Ausbildungsbeauftragte verpflichten sich,

- ihre Veranstaltungen am Stand der Wissenschaft zu orientieren,
- sich an erforderlichen Prüfungen zu beteiligen,
- das Feedback der Teilnehmer:innen einzuholen und für die zukünftige Lehrtätigkeit zu berücksichtigen.

## **8. Berufsordnung**

Die Berufsordnung der PHB stellt sicher, dass Qualitätsgesichtspunkte entscheidend für die Auswahl zukünftiger Hochschullehrer:innen sind (s. Berufsordnung: Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Psychologischen Hochschule Berlin).

## **9. Evaluation**

Forschungsleistungen, Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und Lehrleistungen werden regelmäßig hochschulintern evaluiert.

## **10. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB**

Alle Mitglieder der PHB sind für die Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung verantwortlich. Die Hochschulleitung überwacht die Umsetzung dieser Grundsätze und berichtet mindestens einmal jährlich dem Akademischen Senat darüber. Die beiden nachfolgenden Anlagen A und B sind Bestandteil der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die PHB erlässt ihre in dieser Satz und den eingeschlossenen Anlagen getroffenen Regelungen im Rahmen ihrer in der Grundordnung festgelegten akademischen Selbstverwaltung und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert am 14. September 2021.

Dr. Günter Koch

Kanzler und Geschäftsführer

der Trägerin

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Rektor

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt am 11.10.2013, 26.10.2020, 05.10.2021 und 14.6.2022.

# Anlage A

## Qualitätsmanagement

### 1. Verantwortlichkeit der Hochschulleitung

Die Umsetzung sämtlicher qualitätsbezogener Grundsätze wird unmittelbar von der Hochschulleitung verantwortet und überwacht.

### 2. Qualitätsmanagement in den formellen und informellen Gremien

Hinweise auf Qualitätsmängel und Optimierungsmöglichkeiten werden – je nach thematischer Zuständigkeit – in den wöchentlichen Teamsitzungen der administrativen Mitarbeiter:innen, in der Professor:innenrunde, in den Großen Teamsitzungen der wissenschaftlichen und administrativen Mitglieder der PHB, beim Treffen der studentischen Jahrgangssprecher:innen oder im Akademischen Senat bearbeitet und einer Lösung zugeführt.

### 3. Leistungsberichte

Die PHB erstellt jährlich einen Leistungsbericht (Jahresbericht), in den Lehrberichte, Lehrevaluationen, Forschungsthemen, Publikationen, sonstige wissenschaftliche Leistungen und Aktivitäten zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft eingehen.

### 4. Evaluation der Lehre

Lehrveranstaltungen an der PHB werden regelmäßig auf der Basis der Rückmeldungen seitens der Studierenden evaluiert.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden an die Lehrenden und an die Studiengangsleitungen berichtet. Bei Bedarf findet eine Beratung über Konsequenzen des Feedbacks statt.

Am Ende des Studiums und in regelmäßigen Abständen nach dem Studium werden die Absolvent:innen nochmals retrospektiv zu den Beiträgen des Studiums für ihre wissenschaftliche Orientierung und für ihre berufliche Praxis befragt.

Aus Statistiken über Studiendauer, Prüfungsergebnisse und Abbrecherquoten werden weitere Hinweise auf Optimierungsbedarf abgeleitet. Mit Abbrecher:innen werden Gespräche über mögliche Gründe geführt.

Die berufliche Laufbahn der Alumni wird durch regelmäßige Befragungen verfolgt.

Die Evaluationsergebnisse dienen der Optimierung der Lehre und gehen in die leistungsgerechte Vergütung ein.

Die Evaluationsergebnisse werden in zusammengefasster Form in den jährlichen Leistungsberichten dokumentiert und veröffentlicht.

### 5. Evaluation der Forschung

Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und zum Teil auch Studierende stellen sich mit Forschungsk Kooperationen, Drittmittelanträgen, Publikationen, Tagungs- und Kongressbeiträgen sowie Funktionen in Fachorganisationen wissenschaftlichem Austausch, fachlicher Kritik und einem peer review.

Ihre Forschungsprojekte, Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen werden jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

#### **6. Evaluation des Transfers in die Gesellschaft**

Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die psychologische Berufspraxis und in die Gesellschaft insgesamt werden ebenfalls jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

#### **7. Wissenschaftliche Integrität**

Wissenschaftliche Integrität aller Hochschulangehörigen wird durch intensiven kollegialen Austausch gefördert und überwacht. Sollte dennoch der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aufkommen, treten hierfür gesonderte Regelungsmechanismen in Kraft.

# Anlage B

## Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler:innen. Die nachfolgend formulierten Grundsätze sollen ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis schaffen. Sie unterstützen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftler:innen untereinander.

Diese Grundsätze orientieren sich an der Empfehlung des 185. Plenums der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998, der Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013, der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex“ in der Auflage von 2019 sowie dem Positionspapier des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ von 2015.

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wurden unter Beteiligung der wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschule entwickelt und diesen bekannt gemacht. Die wissenschaftlichen Mitglieder werden von Seiten der Hochschule zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Darüber hinaus werden sie darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Richtlinien jeweils auch deren eigener Verantwortung obliegt.

## Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 - Leitprinzipien

Wissenschaftler:innen, die an der PHB tätig sind, sind verpflichtet,

- in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbstkritisch zu reflektieren und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene sowie die Beiträge Dritter zu wahren,
- die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu verwirklichen und für sie einzustehen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen
- ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung regelmäßig zu aktualisieren
- bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich eine Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) über die Verdachtsmomente zu informieren und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

## § 2 - Leitungsverantwortung der Hochschulleitung

Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die PHB zu folgenden Maßnahmen:

- Sie erklärt sich zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis.
- Sie schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.
- Sie sichert eine angemessenere Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen und die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jedes Einstellungsverfahrens. Bei der Personalauswahl und -entwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).
- Sie gewährleistet, dass den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- Sie verfügt über schriftlich festgelegte und transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Betreuungsstrukturen und -konzepte, sowie die aufrichtige Laufbahnberatung, zu alternativen Karrierewegen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Mentoring und Chancengleichheit.
- Sie sorgt für eine Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.
- Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

## § 3 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiter:innen von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitung einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein. Hochschul- und Arbeitsgruppenleitungen der PHB sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken und für diese einzustehen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen erfahrenen und Nachwuchswissenschaftler:innen statt, so dass diese sich im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können

#### **§ 4 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede:n von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr/ihm auch die Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Leitung gewährleistet eine angemessene, individuelle Betreuung und Karriereförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung sowie einen adäquaten Status und Mitwirkungsrechte, so dass diese durch zunehmende Selbständigkeit ihre Karriere gestalten können. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

#### **§ 5 - Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen, Einstellungen und Beförderungen sowie für leistungsorientierte Vergütungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die PHB auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren. Neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können dabei auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden (z.B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, alternative Karrierewege o.ä.). Kriterien für die Leistungsbeurteilung sind mehrdimensional. Neben der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Reflexion sind auch Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, des Wissens- und Technologietransfers, Beiträge mit gesamtgesellschaftlichem Interesse, wissenschaftliche Haltung, Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft zu berücksichtigen.

### **Zweiter Abschnitt: Forschungsprozess**

#### **§ 6 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar und beschreiben die Gründe nachvollziehbar. Die Psychologische Hochschule Berlin stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung vorhanden ist.

#### **§ 7 - Veröffentlichungen wissenschaftlicher Inhalte**

Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam und erläutern die Mechanismen der Qualitätssicherung (d.h. die Einhaltung aktueller fachspezifischer Standards). Unstimmigkeiten und Fehler werden jedenfalls korrigiert und kenntlich gemacht und Publikationen ggf. zurückgenommen. Herkunft, Art und Umfang von Daten, Organismen,

Materialien und Software werden kenntlich gemacht, so dass eine Replikation möglich ist und die Nachnutzung belegt. Originalquellen und Quellcodes öffentlich zugänglicher Software werden zitiert.

### **§ 8 - Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein und bei regelmäßigem Austausch ggf. angepasst werden.

### **§ 9 - Forschungsdesign**

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Psychologische Hochschule Berlin stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden angewendet, der potentielle Einfluss von Geschlecht und Diversität wird geprüft und die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

### **§ 10 - Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Dabei machen sich Wissenschaftler:innen die Gefahr des Missbrauchs kontinuierlich bewusst und setzen alle Fähigkeiten dazu ein, Risiken zu erkennen und zu bewerten (v.a. bei sicherheitsrelevanter Forschung). Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnisse, die frühestmöglich getroffen und möglichst dokumentiert werden sollten. Die tatsächliche Nutzung von Daten steht insbesondere der:dem Wissenschaftler:in zu, die:der sie erhebt.

### **§ 11 - Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie insbesondere Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

### **§ 12 - Dokumentation**

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Ergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Um Replikationen zu ermöglichen, sind notwendige Information

über Forschungsdaten, Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte sowie Hypothese und Referenzen anzugeben und ggf. Zugang zu gewähren.

### **§ 13 - Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen nach den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach. Kleinteilige Publikationen werden vermieden.

### **§ 14 - Autorschaft**

Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Die Genuinität und Nachvollziehbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden und besteht gemeinhin in der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens; der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen; der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder im Verfassen des Manuskripts. Die beteiligten Wissenschaftler:innen verständigen sich darüber, wer Autor:in sein soll. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen. Sofern ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist die Anerkennung der Unterstützung anderweitig beispielsweise in Fußnoten, dem Vorwort oder den Acknowledgements möglich. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Diese Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Publikation muss durch nachprüfbar Kritik an den Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Die Autor:innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Sie achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können. Die Verständigung der Autor:innen über die Reihenfolge ihrer Nennung erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

### **§ 15 - Publikationsorgan**

Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie der Berücksichtigung von Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis – sorgfältig aus. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für

welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **§ 16 - Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet und dürfen diese nicht selbst nutzen. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit sowie von Interessenskonflikten begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien

## **Dritter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft**

### **§ 17 - Wissenschaftliches Fehlverhalten**

1. Die PHB etabliert ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

2. Die PHB folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. (185. Plenum vom 6.7.1998)

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten werden Handlungen im Wissenschaftsbetrieb verstanden, die in eklatanter Weise den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis oder den berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Hierzu zählen insbesondere

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben wie die Erfindung und Fälschung von Daten und/oder Forschungsergebnissen, inkongruente Darstellungen von Abbildungen und Aussagen, unrichtige Angaben in Förderanträgen oder Berichten oder die Inanspruchnahme einer (Mit-)Autorenschaft eines:r anderen ohne deren:dessen Einverständnis
- das unberechtigte Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen, z.B. durch Plagiate und gravierende Fehler bei Quellennachweisen, Ideendiebstahl, unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer (Mit-)Autorenschaft, die Verfälschung von Inhalten oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen von Inhalten gegenüber Dritten vor deren Veröffentlichung
- die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer z.B. durch die Sabotage von Forschungstätigkeiten, die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumenten sowie deren Dokumentation,
- Vertrauensbruch als Gutachter:in oder Vorgesetzte:r,
- absichtliche oder grob fahrlässige Gefährdung von Untersuchungsteilnehmer:innen,

- die Mitverantwortung für das oder die Mitbeteiligung am Fehlverhalten anderer, z.B. durch die Beteiligung an Veröffentlichungen mit Falschangaben oder Plagiaten,
- der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht wenn diese wissenschaftliches Fehlverhalten verhindert oder wesentlich erschwert hätte.

### **§ 18 - Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

Die zuständigen Stellen an der PHB (die Ombudspersonen und Untersuchungskommission, s.u.), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen und es müssen objektive Anhaltspunkte für Fehlverhalten vorliegen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Der Name der meldenden Person wird nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Eine Anzeige soll nicht zu Verzögerungen und Benachteiligungen bei der wissenschaftlichen Qualifizierung des Hinweisgebenden führen und sich nicht auf Arbeitsbedingungen und Vertragsverlängerungen auswirken. Dem/der Betroffenen sollten ebenfalls keine Nachteile entstehen, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch den/die Hinweisgebende:n umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

### **§ 19 – Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### 1. Vertrauenspersonen

Die Hochschulleitung bestellt in Absprache mit dem Kuratorium der PHB ein aus mindestens drei Personen bestehendes Gremium von Vertrauenspersonen (Ombudsmänner oder -frauen). Dieses Gremium wählt eine:n Vorsitzende:n. Für jede Ombudsperson gibt es eine Vertretung für den Fall einer möglichen Befangenheit oder Verhinderung. Jedem Mitglied dieses Gremiums können von jedem Hochschulangehörigen Informationen oder Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Die Mitglieder sind unabhängig von der Hochschulverwaltung tätig. Ihre Namen und Kontaktadressen werden hochschulintern und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Anfragenden können wählen, ob die lokalen Ombudspersonen der PHB oder das überregionale Gremium Ombudsman für die Wissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angerufen werden soll.

Jedes Mitglied beurteilt nach eigenem Ermessen oder in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Gremiums, in welchen Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) sind keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung. Ihre Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Sie sind integer und verfügen über Leitungserfahrung. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei ihren Aufgaben und werden von anderweitigen Aufgaben entlastet.

## 2. Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Hochschulleitung bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende ständige Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die einem entsprechendem Verdacht nachgeht und ggf. angemessene Sanktionen beschließt bzw. den zuständigen Instanzen oder Gremien (z.B. Hochschulleitung, Prüfungsausschuss) vorschlägt. Für jedes Mitglied der Kommission gibt es eine Vertretung für den Fall einer möglichen Befangenheit oder Verhinderung. Die Aufgaben der Kommission können auch der Ethikkommission der Hochschule übertragen werden.

In Absprache zwischen Hochschulleitung und ständiger Kommission können für konkrete Fälle besondere Ad-hoc-Kommissionen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Sofern die Beschuldigten Studierendenstatus haben, soll ein Studierendenvertreter mit beratender Stimme in diese Ad-hoc-Kommission berufen werden.

Die Vertrauenspersonen und Mitglieder der Hochschulleitung wirken weder in der ständigen Kommission noch in den ggf. für konkrete Fälle zusammengestellten besonderen Ad-hoc-Kommissionen mit. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind weiterhin potentiell am wissenschaftlichen Fehlverhalten Beteiligte sowie Personen, die sich selbst als befangen erklären oder die vom Beschuldigten mit nachvollziehbarer Begründung als befangen erklärt werden.

## 3. Klärung des Sachverhalts

Die Klärung des Sachverhaltes wird von der Ständigen Kommission oder von der ggf. einberufenen Ad-hoc-Kommission betrieben.

In einer ersten Klärungsphase (Vorermittlung) werden Tatsachen zur Beurteilung des geäußerten Verdachts ermittelt, wobei Unschuldsvermutung und absolute Vertraulichkeit zu gelten haben.

Bei Erhärtung des Verdachts beginnen in einer zweiten Klärungsphase (Hauptverfahren) systematische Recherchen, ggf. unter vertraulicher Heranziehung von Zeug:innen oder externen Sachverständigen.

Beschuldigte Personen sowie Hinweisgebende erhalten in jeder Klärungsphase Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Befangenheit eines/einer Ermittlers:in kann in jeder Klärungsphase sowohl durch ihn selbst als auch durch die beschuldigte Person geltend gemacht werden. Das Verfahren sollte in einem Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen werden. Die Vorgänge, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind alle mit dem Verfahren zusammenhängende Informationen streng vertraulich zu behandeln.

#### 4. Sanktionen

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten können oder müssen die Hochschulleitung oder andere zuständige Organe (z.B. Prüfungsausschüsse) sachangemessene Sanktionen verhängen. Mögliche Sanktionen für nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sind

- Information der Hochschul- oder der Fachöffentlichkeit, der Wissenschaftsorganisationen und relevanten Zeitschriften
- Entzug eines akademischen Abschlusses
- Rückwirkender Entzug unrechtmäßig erhaltener Vergünstigungen (z.B. Forschungsmittel, leistungsorientierte Vergütung)
- Sonstige disziplinarrechtliche Maßnahmen seitens der Vorgesetzten bzw. der Hochschulleitung.

Etwaige arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen sind durch die hochschulinternen Verfahren und Konsequenzen nicht berührt.

#### 5. Konkrete Verfahrensschritte

Entsprechend der Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013 werden folgende konkrete Verfahrensschritte festgelegt:

##### Vorermittlung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist jeder Hochschulangehörige aufgefordert, unverzüglich im Regelfalle eine Vertrauensperson (Ombudsperson), ggf. auch ein Mitglied der o.g. ständigen Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Vertrauensperson übermittelt nach eigenem Ermessen (s. o., Punkt 3) Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten ständigen Kommission, die die Angelegenheit untersucht oder delegiert.
- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der ermittelnden Kommission schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat.
- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, eine Vorsprache in der ständigen Kommission zu verlangen, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

## Hauptverfahren

- a. Die Eröffnung des Hauptverfahrens (förmliches Untersuchungsverfahren) wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. „Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden auch die dafür zuständigen Stellen einbezogen
- b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter:in aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert:innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater:innen zählen.
- c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der Wissenschaftler:in, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Betroffene ist auf seinen/ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem/der Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- g. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er/Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler:innen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- h. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

## Weitere Verfahren

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die weiteren Maßnahmen haben das Ziel,

- unberechtigterweise Verdächtige zu schützen oder zu rehabilitieren,
- Nachteile für Geschädigte zu verhindern bzw. zu kompensieren,
- Vorteile aus wissenschaftlichem Fehlverhalten zu verhindern.

- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Hochschulleitung prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler:innen (frühere und mögliche Kooperationspartner:innen, Koautor:innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

\*\*\*\*\*

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt in den Sitzungen des Akademischen Senats vom 14.4.2015 und 05.10.2021 und vom Akademischen Senat nach Aktualisierung und Abstimmung mit der DFG am 14.6.2022 endgültig bestätigt.

Stand: 08.12.2023